

AZ 24.30 Nr. 351/3.1

An die  
Evang. Pfarrämter über die  
Evang. Dekanatämter  
-Dekane/ Dekaninnen und Schuldekane/Schuldekaninnen-  
landeskirchliche Dienststellen,  
große Kirchenpflegen  
Vorsitzende der Mitarbeitervertretungen

---

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 16.04.2012, AZ 24.30 Nr. 346/3.1

**Auswirkungen neuer gesetzlicher Regelungen des Landes Baden-Württemberg und des Bundesrechts auf Beihilfe und Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und- beamten**

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677) wurde u.a. die Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg und das Landesbesoldungsgesetz geändert. Ferner hat das Pflegeneuausrichtungsgesetz des Bundes Auswirkungen auf zustehende Beihilfeleistungen.

Über die konkreten Auswirkungen der vorgenommenen Änderungen informieren wir sie wie folgt:

**A) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesG BW) zum 1.1.2013**

**I. Vermögenswirksame Leistungen gemäß § 85 Abs. 1 LBesG BW**

Vermögenswirksamen Leistungen werden Pfarrern und Pfarrerrinnen gemäß § 9 des Pfarrbesoldungsgesetzes und Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen gemäß § 4 a des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (KBVG) entsprechend den Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des Landes Baden-Württemberg gewährt.

Ab dem 1.1.2013 erhalten daher aufgrund der Neufassung des § 85 Abs. 1 LBesG BW **nur noch Kirchenbeamte und -beamtinnen des mittleren Dienstes** sowie entsprechende Anwärter vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz in Höhe von 6,65€ (Arbeitgeberanteil bei Vollbeschäftigung).

**Alle anderen Kirchenbeamten und -beamtinnen sowie Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten keine vermögenswirksamen Leistungen mehr.**

Solange die bisherige Anlageform nicht widerrufen oder geändert wird, wird der Anlagebetrag in der bisherigen Höhe weiterhin abgeführt. Dies mindert den auf der Gehaltsmitteilung ausgewiesenen Auszahlungsbetrag.

**Über die finanziellen Folgen einer evtl. (vorzeitigen) Kündigung der gewählten Anlageform (z.B. Verpflichtung zur Rückzahlung einer Arbeitnehmersparzulage) oder anderweitigen Änderung informieren Sie sich bitte ggf. vorab bei dem Anbieter des von Ihnen gewählten Anlageprodukts.**

Neue Anträge auf Abführung von Anlagebeträgen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz werden weiterhin berücksichtigt.

## **II. Absenkung der Besoldung im Eingangsamt gemäß § 23 LBesGBW**

Aufgrund von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW) wird bei ab 1.1.2013 **neu eingestellten** Kirchenbeamten und -beamtinnen mit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem **Eingangsamt** der Besoldungsgruppe **A 9** oder **A 10** für die Dauer von drei Jahren das Grundgehalt um 4 % monatlich abgesenkt. Die familienbezogenen Gehaltsbestandteile bleiben unverändert.

Bei ab 1.1.2013 **neu eingestellten** Kirchenbeamten und -beamtinnen mit Anspruch auf Dienstbezüge aus **Eingangsämtern** der Besoldungsgruppe **A 12 und höher** (einschließlich z.B. W 1), erhöht sich die Absenkung des Grundgehalts und einer ggf. zustehenden Amtszulage auf **8 %** monatlich. Die familienbezogenen Gehaltsbestandteile bleiben unverändert.

Bei den am 31.12.2012 vorhandenen Kirchenbeamten und -beamtinnen in Eingangsämtern der Besoldungsgruppen A9 und A 10 erfolgt weiterhin keine Kürzung, in Eingangsämtern der Besoldungsgruppen A 12 und höher bleibt die Kürzung von 4 % bis zum Ablauf der dreijährigen Absenkungsdauer unverändert bestehen.

Für **Pfarrer und Pfarrerrinnen** gilt derzeit weiterhin **unverändert** die Regelung des § 21 Pfarrbesoldungsgesetz in Verbindung mit II. Nr. 3 der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz. Die Änderungen im Besoldungsrecht der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg im Blick auf die weitergehende Absenkung der Eingangsbesoldung greift für Pfarrer und Pfarrerrinnen daher nach derzeitiger Rechtslage **nicht**.

## **B) Änderung der Beihilfeverordnung des Landes**

Die im Folgenden aufgeführten Änderungen gelten gemäß § 4 b Abs. 3 KBVG und § 49 PfdG.EKD i.V.m. § 1 der Verordnung zur Ausführung von § 37 Abs. 2 des Württ. Pfarrergesetzes sowohl für Kirchenbeamte und -beamtinnen als auch für Pfarrer und Pfarrerrinnen, da Beihilfe nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg gewährt wird.

## **I. Neue Leistungen im Pflegebereich nach dem Pflege-neu-ausrichtungsgesetz**

Das Pflege-Neu-ausrichtungsgesetz (PNG) vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) ermöglicht verbesserte Leistungen vor allem für Menschen, die in ihrem häuslichen Umfeld gepflegt werden. Ein besonderes Augenmerk richtet sich dabei auf Pflegebedürftige, die einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf haben, beispielsweise aufgrund einer Demenzerkrankung.

Die wichtigsten Neuregelungen betreffen die Kurzzeitpflege, Förderung von Wohngruppen und Verbesserung der Leistungen bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf.

Die Änderungen bei der Kurzzeitpflege und für Wohngruppen gelten für Aufwendungen, die ab 30. Oktober 2012 entstanden sind. Anspruch auf die verbesserten Leistungen bei erheblichem Betreuungsbedarf besteht für Aufwendungen, die ab 1. Januar 2013 entstehen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW). Tel.: 0721 5985-640 oder 0711 2583-640 oder [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de)

## **II. Änderung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO.**

Ab 1.1.2013 wird die Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von bislang **18.000 €** auf **10.000 €** verändert.

Durch die Absenkung der Einkommensgrenze bei Ehegatten können im Einzelfall Mehrkosten entstehen, wenn der Ehegatte aufgrund dessen nicht mehr in der Beihilfe berücksichtigt werden kann, aber weiterhin eine Behandlung als Privatpatient in Anspruch nimmt, die zwar theoretisch beihilfefähig wäre, aber von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht abgedeckt wird.

Maßgeblich ist wie bislang der jeweilige Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG in den beiden Kalenderjahren vor Stellung des Beihilfeantrags. Wird in beiden Kalenderjahren die Einkommensgrenze überschritten, sind die Aufwendungen nicht beihilfefähig. Wird im Jahr der Stellung des Beihilfeantrags die Einkommensgrenze voraussichtlich nicht überschritten, kann Beihilfe unter Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden.

Aufwendungen i. S. der §§ 11 (Geburtsfälle) und 12 BVO (Todesfälle) sind - wie bisher - unabhängig von einer Einkommensgrenze beihilfefähig.

Der bisherige Gesamtbetrag der beihilfeunschädlichen Einkünfte von **18.000 €** gilt außerdem weiter für am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und Lebenspartner, die **nicht gesetzlich krankenversichert** sind, bzw. in besonderen Härtefällen.

Eine Übergangsregelung gilt zudem noch für alle bis 21. März 2013 entstandenen Aufwendungen.

Der KVBW bittet in diesem Zusammenhang darum, ab 2013 ausschließlich den neuen Antragsvordruck zu verwenden.

### III. Änderung des Bemessungssatzes für neu eingestellte Beihilfeberechtigte gemäß § 14 Abs. 1 BVO

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die ab dem Kalenderjahr **2013 neu eingestellt** werden, sowie deren Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erhalten dauerhaft einen **Bemessungssatz von 50%**, der sich weder mit dem Eintritt in den Ruhestand noch mit der Anzahl der im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder ändert.

Für die am 31.12.2012 vorhandenen Beihilfeberechtigten und deren Ehegatten/Lebenspartner ergeben sich **keine** Änderungen des Beihilfesatzes.

### IV. Änderung der jährlichen Kostendämpfungspauschalen gemäß § 15 Abs. 1 BVO

Die bisherigen fünf Stufen wurden auf 10 Stufen erweitert und die Beträge angepasst (s. nachstehende Tabelle).

Stufe	Bezüge nach Besoldungsgruppen (auszugsweise)	Beträge in Euro	
		Aktive	Versorgungsempfänger
1	A 6-A 7	90	75
2	A 8-A 9	100	85
3	A 10-A 11	115	105
4	A 12, C 1-3	150	125
5	P 1 – P 2, A 13-A 14, W 1	180	140
6	P 3 <sup>1</sup> , P4 - P5, A 15 – A 16, C 4, W 2	225	175
7	B 1- B 2, W 3	275	210
8	B 3- B 5	340	240
9	B 6- B 8	400	300
10	Höhere Besoldungsgruppen	480	330

Die geänderten Pauschalen gelten für alle Aufwendungen, die nach dem 31.12.2012 in Rechnung gestellt werden.

Änderungen der Besoldung im Lauf eines Jahres führen nicht zu einer Änderung der Stufe. Vom Abzug der Kostendämpfungspauschale ausgenommen sind Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind; ebenso nicht gekürzt werden die Aufwendungen für Pflegeleistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit, die Geburtspauschale und ein eventuelles Krankenhaustagegeld.

---

<sup>1</sup> Bei Bezügen nach P 3 erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der Besoldungsgruppe, deren Anfangsgrundgehalt den laufenden Bezügen am nächsten kommt.

## V. Zahnärztliche Behandlungen

**Begrenzung der beihilfefähigen Auslagen, Material- und Laborkosten gem. Nr. 1.2.1 Buchstabe b) der Anlage zur BVO (gilt nicht für sonstige zahnärztliche Leistungen nach der GOZ, sowie kieferorthopädische und implantologische Leistungen) auf 70 % der ansonsten beihilfefähigen Aufwendungen ab 1.1.2013**

Bitte klären Sie mit Ihrer Krankenversicherung bzw. der Krankheitshilfe des Pfarrvereins ob und ggf. zu welchen Bedingungen eine Übernahme der hierdurch ggf. entstehenden Zusatzkosten erfolgt.

Es wird generell empfohlen, insbesondere vor der Beauftragung von konservierenden Leistungen wie Zahnfüllungen, Voll- und Teilkronen, Provisorien, prothetischen Leistungen, wie Brücken Prothesen, Kronen etc. sowie etwaigen Aufbisshilfen, Schienen u.ä., den genauen Umfang der Beihilfefähigkeit durch Einreichung eines Kostenvoranschlages beim KVBW prüfen zu lassen.

Die Begrenzung gilt **nicht** für Aufwendungen für zahnärztliche Behandlungen, die **vor dem 1.1.2013 begonnen** und **bis spätestens 31.12.2013 abgeschlossen** werden. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Hartmann  
Oberkirchenrat